

# B K H D

**BUND KLASSISCHER HOMÖOPATHEN DEUTSCHLANDS e.V.**



BKHD-Geschäftsstelle • Vogelbeerenweg 4 • 85551 Kirchheim

BKHD-Geschäftsstelle:  
Vogelbeerenweg 4  
85551 Kirchheim  
Telefon: 0 89/9 03 23 84  
Fax: 0 89/9 04 48 31

Kirchheim, 10. Mai 2005

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0868(32)  
vom 10.5.2005  
  
15. Wahlperiode**

Sehr geehrter Herr Kirschner,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 14. Änderung des Arzneimittelgesetzes und Ihre Einladung zur Anhörung am 11. Mai.

Zum Gesetzentwurf möchten wir, wie folgt, Stellung nehmen:

**Vorbemerkung:**

Viele der geänderten Vorschriften betreffen nicht die klassischen Homöopathen als Verordner, sondern unsere Arzneimittelhersteller. Wir als Dachorganisation der Fachverbände beobachten mit Sorge die immer komplizierter werdenden Vorschriften für Kennzeichnung, Verpackung und Zulassung. Viele der geplanten Gesetzesänderungen werden deshalb zu einer weiteren Verteuerung, auch unserer homöopathischen Medikamente führen. Wir befürchten außerdem langfristig, dass die kleineren Hersteller homöopathischer Arzneimittel durch diese finanziellen Mehrbelastungen zur Aufgabe gezwungen werden könnten. Gerade aber die kleineren Offizine liefern eine, für unsere Arbeit, unabdingbare Qualität. Zudem zeigt sich immer deutlicher, dass die homöopathischen Präparate nach denselben Kriterien behandelt werden, wie andere Fertigarzneimittel. Dies geschieht dann häufig zu Lasten von Qualität und Preis und wird homöopathischen Arzneimitteln nicht gerecht.

**Unsere Anmerkungen im einzelnen:**

**Zu Punkt f Seite 9, Absatz 26:**

Wir beobachten die Entwicklung des Europäischen Arzneibuches mit großer Skepsis. Die gesetzliche Regelung der Herstellung homöopathischer Medikamente ist in Deutschland durch das HAB ausreichend vorgegeben. Wir sehen durch die europäischen Vorschriften. Eine Verwässerung der in Deutschland strengen Herstellungsregeln. Dieses schadet der hohen



Qualität unserer Medikamente, was wir nicht zulassen können. Zudem werden wir am Prozess der Entstehung des Europäischen Arzneibuchs, als die Betroffenen, nicht gehört.

Wir bitten deshalb Ihren Einfluss dahingehend geltend zu machen, dass die Fachverbände frühzeitig in den Gesetzgebungsprozess mit einbezogen werden.

**Zur Seite 15, Absatz 4, Punkt 10** schlagen wir folgende Formulierung vor:

Bei Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen sollte folgender Hinweis an den Anwender stehen: „wenn während der Anwendung des Arzneimittels Krankheitssymptome weiter bestehen, soll therapeutischer Rat eingeholt werden.“ Analog zu d Punkt 2.

**Zu Seite 18, Punkt f** schlagen wir folgende Formulierung vor:

Die ausdrückliche Empfehlung: „bei Fragen zur Klärung der Anwendung den Arzt, Heilpraktiker oder Apotheker zu befragen.“

**Zu Seite 18, Punkt 6, Unterpunkt a:** Die Normung, Arzneimittel nicht nach Ablauf des Verfalldatums anzuwenden, ist bei Darreichungsformen der homöopathischen Arzneimittel wie Globuli, Tabletten, Dilutionen unnötig und führt zur Verunsicherung der Patienten. Nachgewiesenermaßen wirken diese Homöopathika auch noch nach vielen Jahren, ohne dass Veränderungen oder Abschwächung in der Wirkungsweise beobachtet wurden. Hier greift wiederum allopathisches Denken, was den homöopathischen Arzneimitteln nicht gerecht wird und zu einer unnötigen Verteuerung führt.

**Zur Seite 44. bb, Unterpunkt neu 5b:**

Die sich daraus ergebende **Verschreibungspflicht** für homöopathische Arzneimittel von den Urtinkturen bis zur D4 halten wir für falsch und nicht gerechtfertigt. Es gibt bereits hier eine Verschreibungspflicht für giftige Substanzen, wie z.B. Digitalis, Opium etc.. Somit ist nicht einzusehen, warum diese ohne Grund auf alle Urtinkturen und Arzneimittel bis D4 ausgedehnt werden soll.

Aus welchem Grund sollte eine Arnika- oder Calendula-Urtinktur rezeptpflichtig sein, während in der Apotheke beide als Tinktur frei erhältlich sind.

In der Folge würden auch die Potenzen der C-Reihe bis zur C2 rezeptpflichtig, was ebenfalls nicht einsichtig ist. Auf Grund der geänderten Preissituation bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, d.h. ein Aufschlag von 3 % auf den Einkaufspreis und ein Fixbetrag von € 8,00 würden sich diese Potenzen deutlich verteuern, was vom bereits verunsicherten Verbraucher nicht nachzuvollziehen ist und auf großen Widerstand stößt. Es ist auch kaum erklärbar, warum eine D4 deutlich teurer sein soll als eine D5 oder D6.

Zudem würde eine solche Verschreibungspflicht die Heilpraktiker eines notwendigen Medikamentenspektrums berauben und wäre eine große Einschränkung für phytotherapeutisch arbeitende Kollegen. Zwangsläufig werden diese homöopathischen Potenzen auch noch dem kostenintensiven Zulassungsverfahren unterworfen, was eine weitere Preiserhöhung zur Folge hat.



Bei den aus mehreren Stoffen zusammengesetzten Präparaten (Komplexhomöopathika) führt dies zu einem weiteren Verschwinden wertvoller, in der Praxis seit Jahrzehnten bewährter Arzneispezialitäten.

Diese Beschneidungen werden wir so nicht hinnehmen, da diese unsere Berufsausübung deutlich beeinträchtigen.

Seit über 200 Jahren verordnen Homöopathen, ärztliche und nichtärztliche, diese Potenzen, ohne dass es zu gesundheitsgefährdenden Zwischenfällen gekommen wäre. Wir verweisen auf die EU Richtlinie, die die bisher vorgeschriebene Verdünnung von 1:10.000 in Zukunft auf Antrag bei Vorlage entsprechender Unterlagen im Einzelfall unterschreiten kann. Dem sollte Rechnung getragen werden.

**Zu Seite 61, Unterpunkt 2:**

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, da sie der Allgemeinheit endlich den Zugang zu rechtzeitigen Informationen der in den HAB-Kommissionen verhandelten Themen ermöglicht.